

des Innenausschusses
Drucksache 18/6021
zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 2*).

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 18/6021, den Gesetzentwurf Drucksache 18/4760 – Neudruck – unverändert anzunehmen. Wir stimmen somit über den Gesetzentwurf Drucksache 18/4760 – Neudruck – selbst und nicht über die Beschlussempfehlung ab. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP, AfD und der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/4760 – Neudruck – angenommen und das Gesetz verabschiedet**.

Wir kommen zu:

20 Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/6413 – Neudruck
erste Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 3*).

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/63413 – Neudruck – an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP, AfD und der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Wir kommen zu:

21 Lehrkraft-Sein ist mehr als Unterricht: Die Landesregierung muss das Potential eines Arbeitszeitmodells für Lehrkräfte in NRW nutzen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6385 – Neudruck

Eine Aussprache hierzu ist nicht vorgesehen.

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 18/6385 – Neudruck – an den Ausschuss für Schule und Bildung. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP, AfD und der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist auch diese **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Wir kommen zu:

22 Ohne Großmarkt kein Wochenmarkt: Ernährungssicherheit gewährleisten, alternative Vertriebswege offenhalten!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6386

Eine Aussprache hierzu ist nicht vorgesehen.

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 18/6386 an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP, AfD und der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Wir kommen zu:

23 Gesicherte Förderung für thematisches Jugendtheater

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6387

Eine Aussprache hierzu ist nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 18/6387 an den Ausschuss für Kultur und Medien – federführend – sowie an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP, AfD und der fraktionslose

Anlage 3

Zu TOP 20 – „Gesetz zur Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches 14. Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“ – zu Protokoll gegebene Reden

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Am 1. Januar 2024 tritt mit dem Sozialgesetzbuch XIV ein neues Soziales Entschädigungsrecht in Kraft. Dieses Gesetz bringt einige beachtliche Verbesserungen für alle, die z. B. als Folge einer Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben und auf Hilfe und Entschädigung angewiesen sind. Mit dem nun vorliegenden Ausführungsgesetz stellen wir sicher, dass auch die Menschen in Nordrhein-Westfalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Erleichterungen und Verbesserungen im Sozialen Entschädigungsrecht teilhaben können.

So werden mit dieser Reform die Entschädigungszahlungen für Betroffene wesentlich erhöht. Mit den sogenannten „Schnellen Hilfen“ erhalten vor allem Opfer einer Straf- oder Gewalttat, die mit psychischen Folgen zu kämpfen haben, sehr rasch Zugang zur Therapie. Erstmals erhalten außerdem Opfer von psychischer Gewalt (z.B. Opfer von schwerem Stalking und von Menschenhandel) ebenso wie Menschen, die im Zusammenhang mit einer Straftat einen Schockschaden erlitten haben, einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung.

Schließlich geht es auch darum, den Zugang zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung zu erleichtern.

Alles in allem trägt das Soziale Entschädigungsrecht damit den Interessenlagen und der Lebenssituation der Antragssteller – und vor allem bei Opfern von Gewalttaten halte ich das für sehr wichtig – stärker als bisher Rechnung.

All das sind wichtige Verbesserungen, die mir auch persönlich am Herzen liegen, und deshalb ist das Sozialgesetzbuch XIV ein Fortschritt. Menschen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind, schneller, besser und effektiver zur Seite zu stehen, das ist das Ziel des neuen SGB XIV.

Diese positive Entwicklung auch in Nordrhein-Westfalen schnellstmöglich umsetzen – dafür schafft das AG SGB XIV die landesrechtlichen Voraussetzungen.

Mit der Durchführung des neuen Rechts werden weiterhin die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe beauftragt sein. Wir setzen damit die im Jahr 2008 erfolgte Übertragung der Auf-

gaben der Sozialen Entschädigung an die Landschaftsverbände fort.

Ich bin froh darüber, dass Menschen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind oder einen Impfschaden erlitten haben, bei den Landschaftsverbänden von erfahrenen, kompetenten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet werden und ein professionell aufgestelltes Fallmanagement vorfinden. Darauf bauen wir auch in Zukunft.

Als Landesregierung werden wir den Wandel, der mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht verbunden ist, aktiv begleiten. Wir werden sehr darauf achten, dass die Antragsberechtigten schnell die gesetzlich vorgesehene Hilfe erhalten.

Dass dies mitunter auch mühsam und langwierig ist, dass dabei nicht jedem Anliegen entsprochen werden, nicht jede als wichtig angesehene Form der Unterstützung geleistet, nicht jede Hoffnung auf Entschädigung – auch nicht der Höhe nach – erfüllt werden kann, dass es also auch Enttäuschung mancher Antragsteller geben wird, das wird auch in Zukunft vorkommen. Meine Zusage an alle Betroffenen ist aber: Die Perspektive der Betroffenen, die Notlage der Geschädigten und die Frage „Wie können wir im Rahmen des Entschädigungsrechts bestmöglich helfen?“ werden noch stärker als bislang der Leitgedanke für den Umgang mit den Antragstellenden und für die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen nach dem SGB XIV in Nordrhein-Westfalen sein.

Für die Übertragung der Aufgaben nach dem neuen SGB XIV war auch ein umfassendes Verfahren zur Kostenfolgenabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erforderlich. Denn viele Aufgaben wurden deutlich verändert, andere sind komplett neu. Dieses Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt und so werden die den Landschaftsverbänden künftig zu erstattenden Beträge ebenso wie das Verfahren zur weiteren Überprüfung der Belastungen bereits mit dem Gesamtgesetz festgesetzt. Im Gegenzug fallen die Erstattungen weg, die das Land den Landschaftsverbänden seit der Auflösung der Versorgungsverwaltung für diese Aufgaben geleistet hatte. Im Ergebnis erhöhen sich die Erstattungen.

Besonders positiv ist dabei, dieses komplexe Verfahren wirklich in enger und vertrauensvoller Abstimmung mit den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden umgesetzt wurde. Das wurden von der kommunalen Seite ausdrücklich gelobt.

In diesem Kontext haben wir auch über weitere Gesetze gesprochen, bei denen Konnexitätsfragen bisher nicht abschließend geklärt wurden. Mein fester Wille ist, dass wir diese Fragen gerade in einer sowohl für das Land wie für die Kom-

munen sehr schwierigen Haushaltslage vertrauensvoll und konstruktiv klären. Um dies zu ermöglichen, haben wir in das Gesamtgesetz noch Regelungen für drei weitere Gesetzesbereiche aufgenommen: Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene, das geänderte Landesbetreuungsgesetz und das geänderte Wohn- und Teilhabegesetz. Dabei setzen wir Vorschläge um, die wir in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Abstimmung mit der kommunalen Familie entwickelt haben.

Für den Bereich der landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes haben wir eine konkrete Verfahrensregelung für den Fall aufgenommen, dass bei den noch laufenden Evaluationsverfahren konnexitätsrelevante Belastungen festgestellt werden. Diese weisen unsere Verfahren bisher nicht nach und vor allem wäre – wenn solche Belastungen entstehen – auch vorrangig der Bund zum Ausgleich verpflichtet, weil er bei der Einführung des BTHG allen Beteiligten eine Kostenneutralität zugesagt hat.

Wenn sich aber herausstellt, dass zumindest ein Teil der erheblichen Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe durch das BTHG verursacht werden, müssen die Kommunen hierfür einen Ausgleich erhalten.

Mit der Änderung wollen wir bewusst auch noch einmal ein Zeichen setzen, dass das Land sich der Verpflichtungen des Konnexitätsgrundsatzes hier bewusst ist.

Bei den beiden anderen Gesetzen – dem Landesbetreuungsgesetz und dem WTG – sind jeweils zum Jahresbeginn Änderungen in Kraft getreten, deren mögliche Kostenfolgen beim Landesbetreuungsgesetz in einem gesondert geregelten Verfahren ermittelt werden, während beim WTG ohnehin 2025 eine erneute Überprüfung wesentlicher Belastungen der Kommunen vorgesehen ist. Das Problem ist hier, dass die Kommunen eigentlich auf den Abschluss dieser Verfahren nicht warten können und stattdessen bis zum Jahresende Verfassungsbeschwerden erheben müssten, wenn sie ihren einzigen Rechtsschutz bei möglichen konnexitätsrelevanten Belastungen nicht verlieren wollen. Denn hierzu gibt es nur die Kommunalverfassungsbeschwerde mit einer Frist bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten.

Diese Regelung führte in der Vergangenheit schon zu überflüssigen und kostenträchtigen gerichtlichen Verfahren. Deshalb verlängern wir im WTG und im Betreuungsgesetz ausnahmsweise die Fristen zur Erhebung von entsprechenden Verfassungsbeschwerden. Gemeinsam mit den Kommunen vermeiden wir damit zum jetzigen Zeitpunkt aufwendige Gerichtsverfahren, die uns alle nur Energie, Zeit und Geld kosten würden.

Stattdessen wollen wir auch hier die Konnexitätsfragen gründlich, konstruktiv und im Konsens beantworten, wie uns das beim Ausführungsgesetz zum SGB IX gelungen ist.

Jule Wenzel (GRÜNE):

2022 wurden laut dem Lagebild „Häusliche Gewalt“ des Bundeskriminalamtes 240.547 Menschen Opfer von Gewalt. Die erfassten Straftatbestände reichen von Tötungsdelikten zu Körperverletzungen. Aber auch Stalking, Bedrohung, Nötigung und Freiheitsberaubung werden erfasst.

240.547 Fälle – das sind circa 8,5% mehr als noch im Vorjahr. Gewalt geht uns alle an und wir stehen in der Verantwortung, sie jeden Tag zu bekämpfen. Dabei müssen wir unverrückbar an der Seite der Opfer stehen. Wer in unserem Land Opfer von Gewalt wird, braucht schnelle, verlässliche und möglichst unbürokratische und Unterstützung.

Gewalt hat viele Gesichter – uns allen ist wohl die körperliche Gewalt am präsentesten. Aber auch psychische und monetäre Gewalt kann dramatische Auswirkungen auf die Lebensqualität von Opfern haben.

Ich freue mich deshalb, das mit der Änderung des Sozialen Entschädigungsrecht in Zukunft auch für psychische Gewalt Entschädigungsleistungen in Anspruch genommen werden können und dass die Leistungssätze im Vergleich zum bisherigen Recht deutlich steigen werden. Auch ein Rechtsanspruch auf eine Behandlung in einer Traumaambulanz und ein Fallmanagement werden umgesetzt – das hilft gerade in akuten Krisen enorm bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt neben der Durchführung dieser wichtigen Fortschritte auch die weitere Umsetzung des neuen SGB XIV auf Landesebene. Zukünftig sollen alle Entschädigungsleistungen aus dem neuen Gesetz abgeleitet werden – weitere Bestimmungen wie beispielsweise zur Kriegsopferfürsorge werden integriert. Das schafft mehr Transparenz und führt hoffentlich zu einfacheren Antragsstellungen.

Da viele Aufgaben des Gesetzes und anderer, auf Bundesebene geänderter Gesetze (wie das Betreuungsgesetz, das Bundesteilhabegesetz oder des Wohn- und Teilhabegesetzes) in der Ausführung bei den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland liegen, werden zudem verbindliche Regelungen über die Überprüfung der finanziellen Belastungen und über den möglichen Belastungsausgleich getroffen. Gemeinsam mit einer längeren Frist für eine mögliche verfassungsrechtliche Überprüfung soll so ein Konsensverfahren mit der kommunalen Familie erreicht werden.

Nicht zuletzt werden außerdem Zuständigkeiten für weitere Entschädigungsleistungen komplett in die finanzielle Verantwortung des Landes übertragen. Das Land NRW übernimmt beispielsweise die vollen Leistungsausgaben für Impfschäden.

Wir bewerten diesen Entwurf als Grüne Fraktion positiv und stimmen ihm zu.

Susanne Schneider (FDP):

Mit der Verabschiedung eines neuen SGB XIV wurden 2019 die Leistungsansprüche für Opfer von Gewalttaten, für Opfer von Terrorataten, für Opfer sexualisierter Gewalt – psychischer wie physischer – und beispielsweise auch für diejenigen, die als Kinder und Jugendliche in kirchlichen und/oder staatlichen Einrichtungen schwerstes Leid erfahren haben, neu geregelt. Zuvor war das soziale Entschädigungsrecht im Bundesversorgungsgesetz aus dem Jahr 1950 geregelt gewesen. Die erste grundlegende Reform nach fast 70 Jahren wurde damals breit getragen. Auch die FDP hat aus der Opposition heraus daran mitgewirkt, ein neues Gesetz erfolgreich auf den Weg zu bringen. Teilweise wurde noch kurz vor der Verabschiedung an Verbesserungen gefeilt.

Den Freien Demokraten war besonders die Klarstellung wichtig, dass auch alle ehemaligen wehrdienstbeschädigten Soldaten von der 25-prozentigen Erhöhung des Berufsschadensausgleichs profitieren werden. Ein anderer wichtiger Punkt war für uns, dass die Opfer in den Traumaambulanzen, die vor 2024 eingerichtet werden, Termine wahrnehmen können, ohne dass ihnen dies bei auftretenden Spätfolgen nach dem 1. Januar 2024 zum Nachteil gereicht. Ein echter Fortschritt war es auch, dass künftig Fallmanager durch die komplexe Struktur mit all den Schnittstellen, die an dieser Stelle leider auch neu geschaffen werden mussten, führen sollen.

Entscheidend war es jedoch, einfachere Strukturen zu schaffen. Traumata durch das eigentliche Schadensereignis sollen schließlich nicht auch noch durch abschreckende Verwaltungsbürokratie verlängert werden. Schnelle und unbürokratische Hilfe ist das Ziel, dem wir uns wahrscheinlich alle verschrieben haben.

Bis Anfang 2024 werden die bisherigen Gesetze vollständig ersetzt. Das SGB XIV wird dann zur alleinigen Rechtsgrundlage für alle Ansprüche auf soziale Entschädigungen. Entschädigungszahlen werden damit deutlich erhöht. Traumaambulanzen und schnelle Hilfen werden rechtlich verankert.

Die Regelungen des SGB XIV sind auf Landesebene umzusetzen. Dabei sind die Durchführungsverantwortung der Behörden und der nötige Kostenausgleich zu regeln. Die Aufgaben des Sozialen

Entschädigungsrechts sollen den Landschaftsverbänden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Damit sollen die seit 2008 in Nordrhein-Westfalen bestehenden Zuständigkeiten fortgeführt werden. Wir werden die weiteren Beratungen im Ausschuss konstruktiv begleiten.

Dr. Martin Vincentz (AfD):

Die Vorschriften zum Sozialen Entschädigungsrecht entfallen auf verschiedene Gesetze. So findet man Vorschriften im Bundesversorgungsgesetz, im Opferentschädigungsgesetz, im Infektionsschutzgesetz sowie in weiteren Gesetzen für verschiedene Personengruppen, namentlich das Soldatenversorgungsgesetz, das Bundesgrenzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Häftlingshilfegesetz, das Opferentschädigungsgesetz, das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz. Klingt kompliziert? Ist es auch.

Mit dem SGB XIV, welches ursprünglich – so auch noch im Referentenentwurf – das SGB XIII sein sollte, man hielt es dann jedoch als wenig stilvoll eine weitverbreitete „Unglückszahl“ in den Zusammenhang mit Gesundheitlichen Schäden zu bringen, wurden diese Materien jetzt in einem Buch des Sozialgesetzbuches zusammengefasst. Diverse aktuelle Ereignisse haben die Bedeutung des sozialen Entschädigungsrechts immer wieder neu hervorgehoben. Die Kriegsopferversorgung, ursprünglich der zentrale Punkt, tritt nicht zuletzt aufgrund der zeitlichen Distanz zu nationalen Kriegsgeschehen immer weiter in den Hintergrund. Die Versorgung von Opfern bei der Bekämpfung ansteckender Krankheiten und die Versorgung von Opfern von Verbrechen treten währenddessen immer weiter in den Fokus. Aber auch die anderen Entschädigungsbereiche, so die Opfer im Zusammenhang mit Impfschäden, haben in jüngster Zeit in ihrer Relevanz deutlich zugenommen.

Das Soziale Entschädigungsrecht ist aber nicht nur wegen dieser aktuellen Anlässe, sondern schon längere Zeit vorher, überholbedürftig geworden. Das bisherige Recht war an vielen Stellen nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund finden sich im SGB XIV jetzt auch verpflichtenden gesetzlichen Grundlage für Traumaambulanzen. Im Rahmen der Opferentschädigung ging es vor allem um die Einbeziehung psychischer Gewalt als Schädigungstatbestand.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich hier lediglich um die Implementierung von Bundesrecht in Landesrecht und damit einhergehender Anpassungen landesrechtlicher Regelungen handelt, der wir selbstverständlich zustimmen werden.

